

# Umsetzung der CoronaVO BW - YC Plochingen

Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den **16. August 2021**.

**Basis:** zehnte Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), notverkündet

## 1. §2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Sind von allen Mitgliedern und Gästen (Hafenbetrieb) einzuhalten

## 2. §3 Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
  1. im privaten Bereich,
  2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann

## 3. § 10 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen wie ..... Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen sind zulässig (...bis 5 000 Besucherinnen und Besucher)
- (2) Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet

## 4. Gäste dürfen das Gelände betreten und am Steg festmachen

1. Ein **3G** Nachweis ist von Gästen zu erbringen
2. Eine Kontaktdokumentation ist erforderlich

## 5. Die Nutzung von Vereinsheim, Wintergarten und Sanitäreinrichtungen ist erlaubt

Aber nur **3G**: es gilt „1. §2 und 2. §3“

## 6. Der Hüttenbetrieb wird wie per Mail vom 29.07.2021 („*schriftführer@yc-plochingen.de*“) kommuniziert, durchgeführt

1. Regelung entsprechend „Innengastronomie“, nur für Mitglieder und nur mit **3G**

**Die Einhaltung der Regelungen TOP 1 – TOP 6 liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder vor Ort.**

Die Regelungen sind gültig bis einschließlich 13.09.2021